

1985

Ausgegeben zu Bonn am 1. März 1985

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 85	Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes und des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen 7141-6, 7141-5, 7141-6-8-1, 7141-6-8-3	401
22. 2. 85	Neufassung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen 7141-5	408
22. 2. 85	Neufassung des Eichgesetzes 7141-6	410
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8	423

Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes und des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen

Vom 21. Februar 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Eichgesetz vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnittes des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Erster Abschnitt
Zulassung, Eichung und andere Prüfungen
von Meßgeräten“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Eichpflicht im geschäftlichen Verkehr
Meßgeräte zur Bestimmung

1. der Länge, der Fläche, des Volumens, der Masse, der thermischen oder elektrischen Energie, der thermischen oder elektrischen Leistung, der Durchflußstärke von Flüssigkeiten oder Gasen oder der Dichte oder des Gehalts von Flüssigkeiten,

2. des Wassergehalts von Speisefetten, des Feuchtegehalts von Getreide oder Ölfrüchten, der Schüttdichte von Getreide, des Fettgehalts von Milch oder Milcherzeugnissen oder des Stärkegehalts von Kartoffeln,

3. des Fahrpreises bei Kraftdroschken

müssen geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können.“

3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

4. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 3
Eichpflicht im Bereich der Herstellung
und Prüfung von Arzneimitteln

Meßgeräte zur Bestimmung der Masse, des Volumens, des Drucks, der Temperatur, der Dichte oder des Gehalts müssen geeicht sein, wenn sie bei der Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können.

§ 4

Medizinische Meßgeräte

(1) Medizinische Meßgeräte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Geräte, mit denen bei der Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde Messungen zur Untersuchung oder Behandlung von Menschen oder Tieren vorgenommen werden,
2. Meßgeräte, die der Selbstkontrolle des Gesundheitszustandes von Menschen dienen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Meßsicherheit medizinischer Meßgeräte im Interesse des Gesundheitsschutzes oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung nach Anhörung von Sachverständigen aus Kreisen der Ärzteschaft, der Wissenschaft und der Wirtschaft vorzuschreiben, daß medizinische Meßgeräte nur dann in den Verkehr gebracht, bereitgehalten oder verwendet werden dürfen, wenn sie zugelassen sind. Zu den gleichen Zwecken kann der Bundesminister für Wirtschaft ferner durch Rechtsverordnung vorschreiben,

1. diese Meßgeräte nur geeicht in den Verkehr zu bringen, bereitzuhalten oder zu verwenden,
2. diese Meßgeräte nur in den Verkehr zu bringen, bereitzuhalten oder zu verwenden, wenn der Hersteller oder eine andere Stelle ihre Übereinstimmung mit der Zulassung bescheinigt hat,
3. diese Meßgeräte nur in den Verkehr zu bringen, wenn ihnen eine Wartungs- und Gebrauchsanweisung beigelegt ist,
4. diese Meßgeräte zu warten oder warten zu lassen,
5. Kontrolluntersuchungen vorzunehmen und an Vergleichsmessungen teilzunehmen.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann der Bundesminister für Wirtschaft Vorschriften zur Durchführung der dort bezeichneten Maßnahmen erlassen. Er kann ferner Anforderungen an Stellen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und an Wartungsdienste festlegen, ihre Anerkennung und Überwachung durch die zuständige Behörde vorschreiben und die Voraussetzungen der Anerkennung und Überwachung regeln. Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 können auch an Stelle einer Zulassung vorgeschrieben werden.

(4) Der Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 steht die Zulassung zur Eichung gleich.

(5) Im übrigen sind auf die Zulassung die Vorschriften des § 9 über die Zulassung zur Eichung entsprechend anzuwenden.

(6) Sofern die Physikalisch-Technische Bundesanstalt dies in einer Bauartzulassung festgelegt hat, dürfen Meßgeräte, die nach Absatz 2 Satz 1 zugelassen sein müssen, nur in den Verkehr gebracht werden,

1. wenn der Hersteller oder eine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bestimmte

Stelle ihre Übereinstimmung mit der Bauartzulassung bescheinigt hat,

2. wenn ihnen eine Wartungs- und Gebrauchsanweisung beigelegt ist, deren Inhalt von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt festgelegt werden kann; insbesondere können Hinweise auf Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 vorgeschrieben werden.

(7) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 und 3 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zusatzeinrichtungen

Den Meßgeräten stehen gleich

1. Zusatzeinrichtungen, deren Wirkungsweise vom zugehörigen Meßgerät beeinflußt wird oder die eine Wirkung auf das zugehörige Meßgerät ausüben oder ausüben können und
2. Zusatzeinrichtungen zur Ermittlung des Preises in offenen Verkaufsstellen."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 1 gilt nicht für Meßgeräte, die im geschäftlichen Verkehr bei der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme verwendet werden, wenn die Meßgeräte von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sind.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Leiter einer staatlich anerkannten Prüfstelle und sein Stellvertreter sind öffentlich zu bestellen und zu verpflichten. § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 gelten entsprechend; die zuständige Behörde prüft die Sachkunde im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.“

d) Absatz 6 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- „1. die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren der Anerkennung der Prüfstellen,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der öffentlichen Bestellung und Verpflichtung, den Umfang der Bestellung sowie die Voraussetzungen der Rücknahme und des Widerrufs der Bestellung,“.

7. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 1 gilt nicht für Meßgeräte zur Bestimmung des Volumens oder der Masse, die in landwirtschaftlichen Betrieben im geschäftlichen Verkehr bereitgehalten werden und deutlich erkennbar als nicht geeicht gekennzeichnet sind.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Einschränkung und Ausdehnung
der Eichpflicht

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Meßgeräte für bestimmte Verwendungsbereiche von der Eichpflicht auszunehmen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand zur Erlangung der Eichfähigkeit des Meßgeräts oder für eine Eichung in keinem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung steht, die das Meßgerät in dem bestimmten Verwendungsbereich hat.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Zusatzeinrichtungen von der Eichpflicht auszunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Nachprüfung der Meßergebnisse gegeben sind oder eine richtige Erfassung, Übertragung oder Verarbeitung der Meßwerte gewährleistet ist; er kann dabei Maßnahmen vorschreiben, die eine ausreichende Meßsicherheit erwarten lassen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Meßgeräte von der Eichpflicht auszunehmen, wenn dies zur Erleichterung des Handelsverkehrs oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erforderlich oder ein richtiges Meßergebnis auch ohne Eichung gewährleistet ist. Er kann dabei

1. eine Zulassung vorschreiben,
2. eine Prüfung durch den Hersteller oder eine andere Stelle vorschreiben,
3. andere Maßnahmen vorschreiben, durch die eine ausreichende Meßsicherheit zu erwarten ist,
4. Anforderungen an Stellen nach Nummer 2 festlegen, ihre Anerkennung und Überwachung durch die zuständige Behörde vorschreiben und die Voraussetzungen der Anerkennung und Überwachung regeln.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Eichpflicht vorzuschreiben

1. für Meßgeräte, die dem Strahlenschutz dienen,
2. für Meßgeräte, die in den Bereichen des Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes zur Feststellung von Geräuschen, Erschütterungen, Luft-, Wasser- oder Bodenverunreinigungen verwendet werden,
3. für Geräte, die bei der Raumheizung Meßwerte in Abhängigkeit von der Temperatur und der Zeit bilden und dem Verbraucherschutz oder der Energieeinsparung dienen,
4. für Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur in Lager-, Beförderungs- und Verkaufseinrichtungen

gen für gekühlte, gefrorene oder tiefgefrorene Lebensmittel und in Lagereinrichtungen für Arzneimittel.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt

1. Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Arbeit und Sozialordnung,
2. Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Nr. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau,
3. Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Nr. 4 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung oder Bedingung erlassen oder mit einer Auflage verbunden werden.“

b) Absatz 8 wird gestrichen.

10. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „sowie Behältnisse nach § 1 Abs. 2“ gestrichen.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 erhalten die Buchstaben d und g folgende Fassungen:

„d) die Aufstellung, den Anschluß, die Handhabung und die Unterhaltung von Meßgeräten sowie die Überprüfung von Meßergebnissen nach der Zulassung, Eichung oder sonstigen Prüfung,“

„g) die Kennzeichnung gewarteter, instandgesetzter oder geprüfter Meßgeräte,“

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. zur Gewährleistung der Meßsicherheit die Gültigkeitsdauer der Eichung zu befristen sowie die Wiederholung von Prüfungen oder die Häufigkeit von Wartungsarbeiten vorzuschreiben,“

cc) In Nummer 4 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

dd) Nummer 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) von Meßgeräten, die in anderen Staaten zugelassen, geeicht oder sonst geprüft sind,“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 erläßt der Bundesminister für Wirtschaft, soweit Belange des Umweltschutzes oder des Strahlenschutzes berührt sind (§ 8 Abs. 4 Nr. 1 und 2), im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 im Einvernehmen mit den Bundes-

ministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Jugend, Familie und Gesundheit, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

12. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Fertigpackungen mit Lebensmitteln, Futtermitteln für Heimtiere und freilebende Vögel, Wasch- und Reinigungsmitteln, kosmetischen Mitteln, Putz- und Pflegemitteln, Klebstoffen, gebrauchsfertigen Lacken und Anstrichmitteln, Mineralölen und Brennstoffen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf ihnen die Menge des Erzeugnisses nach Gewicht oder Volumen angegeben ist.“

13. § 17 wird gestrichen.

14. § 17 b wird gestrichen.

15. § 17 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben g und h werden gestrichen.

bb) Die Buchstaben i und k werden durch folgenden Buchstaben i ersetzt:

„i) § 7 Abs. 1 Nr. 1, die §§ 14 bis 17 a sowie die auf Grund des § 17 c erlassenen Vorschriften auf unverpackte Backwaren gleichen Gewichts und andere Verkaufseinheiten ohne Umhüllung sowie auf das Abtropfgewicht von Lebensmitteln entsprechend anzuwenden sind.“

b) Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 bis 2 b ersetzt:

„2. zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen zu bestimmen, daß § 7 Abs. 1 Nr. 1, die §§ 15 und 16 sowie die nach Absatz 1 erlassenen Vorschriften nicht anzuwenden sind auf

- a) Fertigpackungen, die eingeführt oder ausgeführt werden, sonst in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden oder für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind,
- b) Fertigpackungen, die an Letztverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden,
- c) Gratisproben und geeichte Behältnisse,

2 a. zur Verbesserung der Information des Verbrauchers oder zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen bei Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen die Füllmengenangabe abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu regeln, die Angabe einer anderen Menge als der Füllmenge vorzuschreiben oder zuzulassen oder von der Füllmengenangabe freizustellen,

2 b. zur Erleichterung des Preisvergleichs und zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften vorzuschreiben, daß und auf welche Art und Weise bei Fertigpackungen, die zur Abgabe an Letztverbraucher feilgehalten werden, der Preis für ein Kilogramm, einen Liter, einen Meter oder einen Quadratmeter des Erzeugnisses oder eines wertbestimmenden Bestandteils des Erzeugnisses oder der Preis für einen Teil oder ein Vielfaches dieser Menge (Grundpreis) anzugeben ist; dem Feilhalten darf das Angebot nach Katalogen oder Warenlisten und die Werbung unter Angabe von Preisen gleichgestellt werden.“

c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Halbsatz und Buchstabe a erhalten folgende Fassung:

„5. zur Durchführung der §§ 14 bis 16 Vorschriften zu erlassen über

a) Art, Form und Schriftgröße der Angaben nach § 16,“

bb) In Buchstabe d werden die Worte „eines anerkannten Herstellungszeichens“ durch die Worte „eines von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anerkannten Herstellerzeichens“ ersetzt.

d) Nummer 7 wird gestrichen.

16. § 17 d erhält folgende Fassung:

„§ 17 d

Offene Packungen

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und die §§ 15 bis 17 a sowie die auf Grund des § 17 c erlassenen Vorschriften sind auf offene Packungen, die in Abwesenheit des Käufers abgefüllt werden, entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 15 Abs. 3 dürfen nachfüllbare offene Packungen gleicher Nennfüllmenge auch auf einer nachfolgenden Handelsstufe nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Füllmenge in diesem Zeitpunkt die für Fertigpackungen festgelegte unterste Minusabweichung nicht überschreitet.“

17. § 21 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Bedingung oder Befristung erlassen oder mit einer Auflage verbunden werden.“

18. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Verpflichtung

Öffentlich bestellte Wäger sind auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben als Wäger durch Eid zu verpflichten. Sieht sich der Wäger aus Glaubens- oder Gewissensgründen außerstande, einen Eid zu leisten, kann er eine andere Form der Beteuerung wählen.“

19. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Untersagung des Betriebs
von öffentlichen Waagen

Der Betrieb einer öffentlichen Waage ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Inhabers eines Wägebetriebs oder einer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Person in bezug auf den Wägebetrieb dartun.“

20. In § 26 Nr. 3 Buchstabe a wird das Wort „Vereidigung“ durch das Wort „Verpflichtung“ ersetzt.

21. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Örtlich zuständig für die Eichung und sonstige Prüfung von Meßgeräten an der Amtsstelle ist jede nach Absatz 1 sachlich zuständige Behörde, bei der eine solche Amtshandlung beantragt wird.“

22. § 29 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bauarten von Meßgeräten zuzulassen,“.

23. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Zulassung von Meßgeräten und die Verlängerung der EWG-Bauartzulassung,“.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „§ 8 Abs. 5“ durch „§ 8 Abs. 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie dürfen jedoch nicht übersteigen

a) 20 000 Deutsche Mark für eine Zulassung (Nummer 1),

b) 10 000 Deutsche Mark für eine Prüfung von Normalgeräten und Prüfungshilfsmitteln (Nummer 2),

c) 10 000 Deutsche Mark für eine Amtshandlung (Nummer 3) oder für eine Beglaubigung (Nummer 4),

d) 2 000 Deutsche Mark für eine Überwachungsmaßnahme (Nummer 5).“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erfordert die Zulassung (Nummer 1) einen überdurchschnittlichen personellen und sachlichen Aufwand, so kann die Gebühr bis zu 40 000 Deutsche Mark betragen.“

24. In § 31 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 werden die Worte „10 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

25. § 32 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume und Unterlagen zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.“

26. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „§ 17 d Abs. 1“ durch die Worte „§ 17 d Satz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 3 werden durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. nicht geeichte Meßgeräte entgegen den §§ 1, 2 oder 3 verwendet oder entgegen den §§ 1, 2 Abs. 3 oder § 3 bereithält,

2. entgegen § 4 Abs. 6 zugelassene Meßgeräte ohne die in der Bauartzulassung vorgeschriebene Bescheinigung oder Wartungs- und Gebrauchsanweisung in den Verkehr bringt,“.

bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. a) entgegen § 15 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 d Satz 1, Fertigpackungen oder nicht nachfüllbare offene Packungen gewerbsmäßig erstmals in den Verkehr bringt,

b) entgegen § 17 d Satz 2 nachfüllbare offene Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,

deren Füllmenge eine festgelegte unterste Minusabweichung überschreitet,“.

cc) Nummer 8 a wird gestrichen.

dd) Die Nummern 11 und 12 werden durch folgende Nummern 11, 11 a und 12 ersetzt:

„11. entgegen § 32 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder 2 eine Auskunft nicht, unvollständig oder unrichtig erteilt oder entgegen § 32 Abs. 2 oder 3 den Zutritt zu Grundstücken, Betriebsräumen oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet oder die in der Überwachung tätigen Personen nicht unterstützt,

11 a. nicht geeichte Meßgeräte entgegen § 39 Abs. 3 Nr. 1 verwendet oder bereithält oder entgegen § 39 Abs. 3 Nr. 2 in den Verkehr bringt oder

12. einer nach § 4 Abs. 2 oder 3, § 6 Abs. 6, den §§ 8, 9 Abs. 2 Satz 4, Abs. 5 oder 6, § 13 oder § 17 c, auch in Verbindung mit § 17 d, oder den §§ 19 oder 26 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 6 und 8 gelten auch bei offenen Packungen im Sinne des § 17 d Satz 1.“

d) In Absatz 4 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt.

27. Folgender § 37 a wird eingefügt:

„§ 37 a

Bezugnahme auf technische Regeln

Zur Festlegung technischer Anforderungen und Prüfverfahren kann in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. Hierbei sind in der Rechtsverordnung das Datum der Veröffentlichung und die Bezugsquelle anzugeben.“

28. In § 38 Abs. 1 werden jeweils die Worte „oder eines Behältnisses nach § 1 Abs. 2“ gestrichen.

29. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Übergangsvorschriften für Meßgeräte
und Fertigpackungen

(1) Die §§ 1 und 6 Abs. 1 gelten bis

1. zum 1. Juli 1985 nicht für Wärmezähler, die am 1. Juli 1980 bereits im Versorgungsnetz angeschlossen waren,
2. zum 1. Januar 1986 nicht für Warm- und Heißwasserzähler, die am 1. Januar 1981 vom Hersteller bereits in den Verkehr gebracht waren.

(2) § 1 gilt nicht für Meßgerätearten zur Bestimmung des Gehalts, die am 1. Januar 1985 nicht eichfähig sind. Die §§ 2 und 3 gelten nicht für Meßgerätearten, die am 1. Januar 1985 nicht eichfähig sind. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an die §§ 1 bis 3 auch für diese Meßgerätearten gelten, wenn technische Gründe der Eichung dieser Meßgerätearten nicht mehr entgegenstehen.

(3) Geeicht sein müssen

1. Meßgeräte zur Bestimmung der Masse, des Volumens, des Drucks, der Dichte oder der aus einer Dichtemessung abgeleiteten Gehaltsangaben, Thermometer, Blutdruckmeßgeräte und Augentonometer, wenn sie bei der Ausübung der

Heilkunde, der Zahnheilkunde oder Tierheilkunde verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können,

2. Augentonometer, Blutdruckmeßgeräte, Thermometer zur Bestimmung der Temperatur des menschlichen oder tierischen Körpers, Blutmischpipetten und Zellenzählkammern, wenn sie zur Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht werden,

soweit nicht der Bundesminister für Wirtschaft in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 und 3 eine neue Regelung trifft.

(4) Soweit Prüfstellen nach § 6 vor dem 2. März 1985 staatlich anerkannt worden sind, kann die Anerkennung auch nachträglich mit einer Auflage verbunden werden.

(5) Die §§ 17, 17 b und 35 Abs. 2 Nr. 8 a und Abs. 3 gelten in der bis zum 1. März 1985 geltenden Fassung fort, bis sie vom Bundesminister für Wirtschaft in einer Rechtsverordnung nach § 17 c aufgehoben werden.“

30. § 41 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1110), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im geschäftlichen Verkehr sind Größen in gesetzlichen Einheiten anzugeben, wenn für sie Einheiten in einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz festgesetzt sind. Für die gesetzlichen Einheiten sind die festgelegten Namen und Einheitenzeichen zu verwenden.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gesetzliche Einheiten im Meßwesen

Gesetzliche Einheiten im Meßwesen sind

1. die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Einheiten,
2. dezimale Teile und Vielfache dieser Einheiten, die mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 festgesetzten Vorsätzen bezeichnet sind.“

3. Die §§ 3 und 4 werden gestrichen.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ermächtigung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Einheitlichkeit im Meßwesen auf der Grundlage des Internationalen Einheitensystems der Meterkonvention oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen

Gemeinschaften durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Einheiten für Größen festzusetzen und für sie Namen und Einheitenzeichen festzulegen,
2. die Definitionen der Einheiten festzulegen,
3. Vorsätze und Vorsatzzeichen zur Bezeichnung dezimaler Teile und Vielfache von Einheiten festzusetzen,
4. für Größenangaben im geschäftlichen und amtlichen Verkehr die zusätzliche Verwendung anderer als der gesetzlichen Einheiten, Einheitennamen und Einheitenzeichen zu verbieten,
5. die Schreibweise der Zahlenwerte zu bestimmen.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. Hierbei sind in der Rechtsverordnung das Datum der Veröffentlichung und die Bezugsquelle anzugeben.“

5. § 6 wird gestrichen.

6. § 7 Nr. 6 wird gestrichen.

7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. im geschäftlichen Verkehr entgegen § 1 Abs. 1 Größen nicht in gesetzlichen Einheiten angibt oder für die gesetzlichen Einheiten nicht die festgelegten Namen oder Einheitenzeichen verwendet,“.

b) In Nummer 3 werden die Worte „§ 5“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 4 oder 5“ ersetzt.

8. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.

9. § 13 wird gestrichen.

Artikel 3

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten vom 10. März 1972 (BGBl. I S. 436), geändert durch die Verordnung vom 5. Juni 1981 (BGBl. I S. 459),
2. die §§ 1, 2 und 6 der Dritten Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1139), geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2347).

Artikel 4

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Eichgesetzes in der vom 2. März 1985 an geltenden Fassung sowie den Wortlaut des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und deren Untergliederung mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6, 7 Buchstabe a sowie Nr. 8 und 9 tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Februar 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen

Vom 22. Februar 1985

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes und des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 401) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das nach seinem § 15 in Kraft getretene Gesetz vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709),
2. das am 12. Juli 1973 in Kraft getretene Gesetz vom 6. Juli 1973 (BGBl. I S. 720),
3. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 287 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
4. den am 1. August 1978 in Kraft getretenen § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1110),
5. den zum 2. März 1985 und 1. Januar 1986 in Kraft tretenden Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 22. Februar 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Gesetz über Einheiten im Meßwesen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Im geschäftlichen Verkehr sind Größen in gesetzlichen Einheiten anzugeben, wenn für sie Einheiten in einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz festgesetzt sind. Für die gesetzlichen Einheiten sind die festgelegten Namen und Einheitenzeichen zu verwenden.

(2) Absatz 1 gilt auch für den amtlichen Verkehr.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf den geschäftlichen und amtlichen Verkehr, der von und nach dem Ausland stattfindet oder mit der Einfuhr oder Ausfuhr unmittelbar zusammenhängt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß dieses Gesetz auch auf den geschäftlichen und amtlichen Verkehr anzuwenden ist, der von und nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften stattfindet oder mit der Einfuhr aus oder der Ausfuhr nach diesen Staaten unmittelbar zusammenhängt, soweit dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist und der Anwendung gleicher Einheiten im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten dient.

(4) Die Verwendung anderer, auf internationalen Übereinkommen beruhender Einheiten sowie ihrer Namen oder Einheitenzeichen im Schiffs-, Luft- und Eisenbahnverkehr bleibt unberührt.

§ 2

Gesetzliche Einheiten im Meßwesen

Gesetzliche Einheiten im Meßwesen sind

1. die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Einheiten,
2. dezimale Teile und Vielfache dieser Einheiten, die mit den nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 festgesetzten Vorsätzen bezeichnet sind.

§ 3

Ermächtigung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Einheitlichkeit im Meßwesen auf der Grundlage des Internationalen Einheitensystems der Meterkonvention oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Einheiten für Größen festzusetzen und für sie Namen und Einheitenzeichen festzulegen,
2. die Definitionen der Einheiten festzulegen,
3. Vorsätze und Vorsatzzeichen zur Bezeichnung dezimaler Teile und Vielfache von Einheiten festzusetzen,

4. für Größenangaben im geschäftlichen und amtlichen Verkehr die zusätzliche Verwendung anderer als der gesetzlichen Einheiten, Einheitennamen und Einheitenzeichen zu verbieten,
5. die Schreibweise der Zahlenwerte zu bestimmen.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. Hierbei sind in der Rechtsverordnung das Datum der Veröffentlichung und die Bezugsquelle anzugeben.

§ 4

Aufgaben der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat

1. die gesetzlichen Einheiten darzustellen,
2. die Temperaturskala nach der Internationalen Praktischen Temperaturskala der Internationalen Meterkonvention darzustellen,
3. die Prototype der Bundesrepublik Deutschland sowie die Einheitenverkörperungen und Normale an die internationalen Prototype oder Etalons nach der Internationalen Meterkonvention anzuschließen oder anschließen zu lassen,
4. die Prototype der Bundesrepublik Deutschland sowie die Einheitenverkörperungen und Normale aufzubewahren,
5. die Verfahren bekanntzumachen, nach denen nicht verkörperte Einheiten, einschließlich der Zeiteinheiten und der Zeitskalen sowie der Temperatureinheit und Temperaturskalen, dargestellt werden.

§ 5

Zuständige Behörden

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zuständig ist.

§ 6

Auskünfte

Die für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlichen Personen haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund des § 3 erlassenen Vorschriften erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 7

Bußgeldvorschrift

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. im geschäftlichen Verkehr entgegen § 1 Abs. 1 Größen nicht in gesetzlichen Einheiten angibt oder für die gesetzlichen Einheiten nicht die festgelegten Namen oder Einheitenzeichen verwendet,
 2. entgegen § 6 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erteilt oder
 3. einer Vorschrift einer nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Übergangsvorschrift

§ 1 ist nicht auf Größenangaben anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr gemacht worden sind. Das gleiche gilt für Meßgeräte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geeicht, eichamtlich beglaubigt, amtlich beglaubigt oder amtlich geprüft worden sind.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Bekanntmachung der Neufassung des Eichgesetzes

Vom 22. Februar 1985

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes und des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 401) wird nachstehend der Wortlaut des Eichgesetzes in der ab 2. März 1985 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das nach seinem § 43 in Kraft getretene Gesetz vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759),
2. das am 12. Juli 1973 in Kraft getretene Gesetz vom 6. Juli 1973 (BGBl. I S. 716),
3. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 184 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
4. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713),
5. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945),
6. das zum 25. Januar 1976 und 1. Juli 1977 in Kraft getretene Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141),
7. den am 2. März 1985 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 22. Februar 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz)

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Zulassung, Eichung und andere Prüfungen von Meßgeräten</p> <p>§ 1 Eichpflicht im geschäftlichen Verkehr § 2 Eichpflicht im amtlichen Verkehr und im Verkehrswesen § 3 Eichpflicht im Bereich der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln § 4 Medizinische Meßgeräte § 5 Zusatzeinrichtungen § 6 Beglaubigung von Meßgeräten § 7 Ausnahmen von der Eichpflicht § 8 Einschränkung und Ausdehnung der Eichpflicht § 9 Eichfähigkeit und Zulassung zur Eichung § 10 Eichung § 11 Verwendung von Meßgeräten § 12 Mitwirkung der Gemeinden § 13 Ermächtigung</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Fertigpackungen und Schankgefäße</p> <p>§ 14 Begriffsbestimmungen für Fertigpackungen § 15 Anforderungen an Füllmengen § 16 Mengenkennzeichnung § 17 Packungsgestaltung § 17a Ermächtigung § 17b Offene Packungen § 18 Kennzeichnung von Schankgefäßen § 19 Ermächtigung</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Öffentliche Waagen und öffentliche Bestellung von Wägern</p> <p>§ 20 Wäger an öffentlichen Waagen § 21 Beschränkung und Versagung der öffentlichen Bestellung, Sachkundeprüfung</p>	<p>§ 22 Verpflichtung § 23 Anzeigepflicht § 24 Beurkundung § 25 Untersagung des Betriebs von öffentlichen Waagen § 26 Ermächtigung</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt Zuständigkeiten</p> <p>§ 27 Behörden § 28 Rechtsnatur und Organisation der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt § 29 Aufgaben</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt Kosten, Auskunft und Nachschau</p> <p>§ 30 Kostenordnung für Amtshandlungen § 31 Kostenordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt § 32 Auskunft und Nachschau § 33 Befugnis zur Auskunftserteilung § 34 Abwehr und Unterbindung von Zuwiderhandlungen</p> <p style="text-align: center;">Sechster Abschnitt Bußgeldvorschriften</p> <p>§ 35 Ordnungswidrigkeiten § 36 Einziehung</p> <p style="text-align: center;">Siebenter Abschnitt Schlußvorschriften</p> <p>§ 37 Ermächtigung § 38 Bezugnahme auf technische Regeln § 39 Allgemeine Übergangsvorschriften § 40 Übergangsvorschriften für Meßgeräte und Fertigpackungen § 41 Bezugnahme auf Vorschriften § 42 Berlin-Klausel</p>
---	---

Erster Abschnitt
**Zulassung, Eichung
und andere Prüfungen von Meßgeräten**

§ 1

Eichpflicht im geschäftlichen Verkehr

Meßgeräte zur Bestimmung

1. der Länge, der Fläche, des Volumens, der Masse, der thermischen oder elektrischen Energie, der thermischen oder elektrischen Leistung, der Durchfluß-

- stärke von Flüssigkeiten oder Gasen oder der Dichte oder des Gehalts von Flüssigkeiten,
 2. des Wassergehalts von Speisefetten, des Feuchtegehalts von Getreide oder Ölfrüchten, der Schüttdichte von Getreide, des Fettgehalts von Milch oder Milcherzeugnissen oder des Stärkegehalts von Kartoffeln,
 3. des Fahrpreises bei Kraftdroschken
- müssen geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können.

§ 2

**Eichpflicht im amtlichen Verkehr
und im Verkehrswesen**

(1) Die in § 1 bezeichneten Meßgeräte sowie Meßgeräte zur Bestimmung des Drucks von Flüssigkeiten oder Gasen und der Temperatur müssen geeicht sein, wenn sie

1. für Messungen nach dem Zoll- und Steuerrecht sowie dem Branntweinmonopolrecht,
2. zur Bestimmung von Beförderungsgebühren,
3. zur Schiffsvermessung und Schiffseichung,
4. zur Durchführung öffentlicher Überwachungsaufgaben,
5. zur Erstattung von Gutachten für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahren, Schiedsverfahren oder für andere amtliche Zwecke oder
6. zur Erstattung von Schiedsgutachten

verwendet werden. Satz 1 Nr. 4 steht der Verwendung nicht geeichter Meßgeräte zur Durchführung öffentlicher Überwachungsaufgaben nicht entgegen, wenn

- a) die Meßgeräte ihrer Beschaffenheit nach nicht die Voraussetzungen der Eichfähigkeit erfüllen und in anderer Weise als durch Eichung sichergestellt ist, daß die Verwendung der Geräte zu einer genaueren Bestimmung von Meßwerten führt, als sie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mit Hilfe geeichter Meßgeräte erreicht werden kann oder
- b) die Meßsicherheit der Geräte für den Bereich, in welchem sie bei der Durchführung der Überwachungsaufgabe Verwendung finden, ohne Bedeutung ist.

(2) Meßgeräte, die für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs verwendet werden, müssen geeicht sein.

(3) Meßgeräte zur Prüfung des Reifenluftdrucks an Kraftfahrzeugen, die in öffentlichen Tankstellen und Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können, müssen geeicht sein.

§ 3

**Eichpflicht im Bereich der Herstellung
und Prüfung von Arzneimitteln**

Meßgeräte zur Bestimmung der Masse, des Volumens, des Drucks, der Temperatur, der Dichte oder des Gehalts müssen geeicht sein, wenn sie bei der Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können.

§ 4

Medizinische Meßgeräte

(1) Medizinische Meßgeräte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Geräte, mit denen bei der Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde Messungen zur Untersuchung oder Behandlung von Menschen oder Tieren vorgenommen werden,

2. Meßgeräte, die der Selbstkontrolle des Gesundheitszustandes von Menschen dienen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Meßsicherheit medizinischer Meßgeräte im Interesse des Gesundheitsschutzes oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung nach Anhörung von Sachverständigen aus Kreisen der Ärzteschaft, der Wissenschaft und der Wirtschaft vorzuschreiben, daß medizinische Meßgeräte nur dann in den Verkehr gebracht, bereitgehalten oder verwendet werden dürfen, wenn sie zugelassen sind. Zu den gleichen Zwecken kann der Bundesminister für Wirtschaft ferner durch Rechtsverordnung vorschreiben,

1. diese Meßgeräte nur geeicht in den Verkehr zu bringen, bereitzuhalten oder zu verwenden,
2. diese Meßgeräte nur in den Verkehr zu bringen, bereitzuhalten oder zu verwenden, wenn der Hersteller oder eine andere Stelle ihre Übereinstimmung mit der Zulassung bescheinigt hat,
3. diese Meßgeräte nur in den Verkehr zu bringen, wenn ihnen eine Wartungs- und Gebrauchsanweisung beigefügt ist,
4. diese Meßgeräte zu warten oder warten zu lassen,
5. Kontrolluntersuchungen vorzunehmen und an Vergleichsmessungen teilzunehmen.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann der Bundesminister für Wirtschaft Vorschriften zur Durchführung der dort bezeichneten Maßnahmen erlassen. Er kann ferner Anforderungen an Stellen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und an Wartungsdienste festlegen, ihre Anerkennung und Überwachung durch die zuständige Behörde vorschreiben und die Voraussetzungen der Anerkennung und Überwachung regeln. Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 können auch an Stelle einer Zulassung vorgeschrieben werden.

(4) Der Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 steht die Zulassung zur Eichung gleich.

(5) Im übrigen sind auf die Zulassung die Vorschriften des § 9 über die Zulassung zur Eichung entsprechend anzuwenden.

(6) Sofern die Physikalisch-Technische Bundesanstalt dies in einer Bauartzulassung festgelegt hat, dürfen Meßgeräte, die nach Absatz 2 Satz 1 zugelassen sein müssen, nur in den Verkehr gebracht werden,

1. wenn der Hersteller oder eine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bestimmte Stelle ihre Übereinstimmung mit der Bauartzulassung bescheinigt hat,
2. wenn ihnen eine Wartungs- und Gebrauchsanweisung beigefügt ist, deren Inhalt von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt festgelegt werden kann; insbesondere können Hinweise auf Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 vorgeschrieben werden.

(7) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 und 3 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

§ 5

Zusatzeinrichtungen

Den Meßgeräten stehen gleich

1. Zusatzeinrichtungen, deren Wirkungsweise vom zugehörigen Meßgerät beeinflußt wird oder die eine Wirkung auf das zugehörige Meßgerät ausüben oder ausüben können und
2. Zusatzeinrichtungen zur Ermittlung des Preises in offenen Verkaufsstellen.

§ 6

Beglaubigung von Meßgeräten

(1) § 1 gilt nicht für Meßgeräte, die im geschäftlichen Verkehr bei der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme verwendet werden, wenn die Meßgeräte von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sind.

(2) Die zuständige Behörde erkennt die Prüfstelle für den Geltungsbereich dieses Gesetzes im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt an. Prüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität können als Haupt- oder Nebenprüfstellen oder als Außenstellen einer Hauptprüfstelle staatlich anerkannt werden.

(3) Die zuständige Behörde führt die Aufsicht über die anerkannte Prüfstelle.

(4) Der Leiter einer staatlich anerkannten Prüfstelle und sein Stellvertreter sind öffentlich zu bestellen und zu verpflichten. § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 gelten entsprechend; die zuständige Behörde prüft die Sachkunde im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

(5) Meßgeräte sind als beglaubigt zu stempeln, wenn sie eichfähig sind und den Anforderungen der Zulassung genügen. Meßgeräte, deren Art oder Bauart zur EWG-Ersteichung zugelassen ist, können bei der ersten Beglaubigung durch staatlich anerkannte Prüfstellen eines Herstellerbetriebes anstatt mit dem Zeichen der Beglaubigung mit dem Zeichen für die EWG-Ersteichung gestempelt werden. Die Gültigkeitsdauer der Beglaubigung entspricht der Gültigkeitsdauer der Eichung.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren der Anerkennung der Prüfstellen,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der öffentlichen Bestellung und Verpflichtung, den Umfang der Bestellung sowie die Voraussetzungen der Rücknahme und des Widerrufs der Bestellung,
3. den Betrieb der Prüfstelle, das Verfahren der Beglaubigung einschließlich der meßtechnischen Prüfung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Prüfungen der meßtechnischen Eigenschaften von Meßgeräten des Absatzes 1 aus besonderem Anlaß; hierbei kann für die einzelnen Meßgerätearten vorgeschrieben werden, daß die meßtechnische Prüfung bei der Beglaubigung als Einzelprüfung oder, bei großen Serien gleichbeschaffener Meßgeräte, stich-

probenweise als Sammelprüfung nach statistischen Methoden vorgenommen werden kann,

4. die Stempel und Zeichen der Prüfstellen und
5. die Haftung für die Tätigkeit der Prüfstellen.

§ 7

Ausnahmen von der Eichpflicht

(1) Die §§ 1 und 2 gelten nicht für

1. Meßgeräte, die nur zur Herstellung von Fertigpackungen gleicher Füllmenge verwendet werden,
2. Meßgeräte, die zur Füllung von Schankgefäßen verwendet oder bereitgehalten werden,
3. Lehren, die nicht als Kluppmaße dienen,
4. Meßgeräte, die im öffentlichen Vermessungswesen und im Markscheidewesen verwendet werden oder
5. Fördergefäße und Förderwagen in Betrieben zur Gewinnung von Bodenschätzen.

(2) § 1 gilt nicht für Meßgeräte zur Bestimmung des Volumens oder der Masse, die in landwirtschaftlichen Betrieben im geschäftlichen Verkehr bereitgehalten werden und deutlich erkennbar als nicht geeicht gekennzeichnet sind.

§ 8

Einschränkung und Ausdehnung der Eichpflicht

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Meßgeräte für bestimmte Verwendungsbereiche von der Eichpflicht auszunehmen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand zur Erlangung der Eichfähigkeit des Meßgeräts oder für eine Eichung in keinem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung steht, die das Meßgerät in dem bestimmten Verwendungsbereich hat.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Zusatzeinrichtungen von der Eichpflicht auszunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Nachprüfung der Meßergebnisse gegeben sind oder eine richtige Erfassung, Übertragung oder Verarbeitung der Meßwerte gewährleistet ist; er kann dabei Maßnahmen vorschreiben, die eine ausreichende Meßsicherheit erwarten lassen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Meßgeräte von der Eichpflicht auszunehmen, wenn dies zur Erleichterung des Handelsverkehrs oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erforderlich oder ein richtiges Meßergebnis auch ohne Eichung gewährleistet ist. Er kann dabei

1. eine Zulassung vorschreiben,
2. eine Prüfung durch den Hersteller oder eine andere Stelle vorschreiben,
3. andere Maßnahmen vorschreiben, durch die eine ausreichende Meßsicherheit zu erwarten ist,

4. Anforderungen an Stellen nach Nummer 2 festlegen, ihre Anerkennung und Überwachung durch die zuständige Behörde vorschreiben und die Voraussetzungen der Anerkennung und Überwachung regeln.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Eichpflicht vorzuschreiben

1. für Meßgeräte, die dem Strahlenschutz dienen,
2. für Meßgeräte, die in den Bereichen des Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes zur Feststellung von Geräuschen, Erschütterungen, Luft-, Wasser- oder Bodenverunreinigungen verwendet werden,
3. für Geräte, die bei der Raumheizung Meßwerte in Abhängigkeit von der Temperatur und der Zeit bilden und dem Verbraucherschutz oder der Energieeinsparung dienen,
4. für Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur in Lager-, Beförderungs- und Verkaufseinrichtungen für gekühlte, gefrorene oder tiefgefrorene Lebensmittel und in Lagereinrichtungen für Arzneimittel.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt

1. Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Arbeit und Sozialordnung,
2. Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Nr. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau,
3. Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Nr. 4 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 9

Eichfähigkeit und Zulassung zur Eichung

(1) Ein Meßgerät ist eichfähig, wenn seine Bauart oder die Art des Meßgeräts zur Eichung zugelassen ist. Die Zulassung kann in einer Zulassung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einer Zulassung mit Wirkung für den Bereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EWG-Zulassung) bestehen. Der Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt und der Zulassung einer Meßgeräteart steht die Ewg-Zulassung durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gleich.

(2) Die Bauart eines Meßgeräts, das geeicht sein muß, ist zur Eichung zuzulassen, wenn die Bauart richtige Meßergebnisse und eine ausreichende Meßbeständigkeit erwarten läßt (Meßsicherheit). Die Bauarten anderer Meßgeräte können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zur Eichung zugelassen werden. Meßwerte müssen in gesetzlichen Einheiten angezeigt werden. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einheitliche Anforderungen für alle Bauarten einer Meßgeräteart festzulegen, insbesondere hinsichtlich der Werkstoffe, Fehlergrenzen und Stempelstellen sowie der Verwendungs- und Meßbereiche.

(3) Über die Zulassung der Bauart eines Meßgeräts ist ein Zulassungsschein zu erteilen. Bei der Zulassung

sind die Anforderungen an die Meßgeräte festzulegen. Die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung oder Bedingung erlassen oder mit einer Auflage verbunden werden. Die Ewg-Zulassung einer Bauart (EWG-Bauartzulassung) ist zehn Jahre gültig; sie kann um jeweils bis zu zehn Jahre verlängert oder kürzer befristet werden.

(4) Die Zulassung der Bauart eines Meßgeräts ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung die Meßsicherheit nicht gewährleistet war. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Meßsicherheit beeinträchtigen; sie kann widerrufen werden, wenn

1. der Inhaber der Zulassung nach ihrer Erteilung im Zulassungsschein bezeichnete Merkmale der Meßgeräte ändert oder inhaltliche Beschränkungen oder Bedingungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt,
2. Meßgeräte, für deren Bauart eine Zulassung erteilt worden ist, dieser Zulassung nicht entsprechen.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Meßgerätearten allgemein zur Eichung zuzulassen, wenn sie die Meßsicherheit auch ohne Zulassung der Bauart erwarten lassen, dabei die Anforderungen an Meßgerätearten, insbesondere an Werkstoffe, festzulegen und Vorschriften zu erlassen über ihre Fehlergrenzen, Stempelstellen und Verwendungs- und Meßbereiche.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 Vorschriften zu erlassen über

1. den Umfang und das Verfahren der Zulassung,
2. die Verpflichtung zur Aufbringung eines Zulassungszeichens und über seine Art und Form.

(7) Wird festgestellt, daß Meßgeräte einer Bauart, für die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eine Ewg-Bauartzulassung erteilt worden ist, bei ihrer Verwendung einen Fehler allgemeiner Art erkennen lassen, der sie für ihre Zwecke ungeeignet macht, so kann die Physikalisch-Technische Bundesanstalt das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der Meßgeräte einstweilen verbieten. Das gleiche gilt für Meßgeräte, für die eine Ewg-Ersteichung nicht erforderlich ist, wenn die Meßgeräte die Anforderungen der Ewg-Bauartzulassung oder der beschränkten Ewg-Bauartzulassung nicht einhalten und der Hersteller nach erfolgter Anmahnung die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen nicht herbeigeführt hat.

§ 10

Eichung

(1) Meßgeräte sind als geeicht zu stempeln, wenn sie eichfähig sind und den Anforderungen der Zulassung genügen.

(2) Die Eichung kann in einer Eichung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einer Ersteichung mit Wirkung für den Bereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EWG-Ersteichung)

bestehen. Einem von der zuständigen Behörde als geeicht gestempeltes Meßgerät steht ein Meßgerät gleich, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften mit dem Zeichen für die EWG-Ersteichung versehen worden ist.

(3) Die eichtechnische Prüfung kann als Einzelprüfung oder, bei großen Serien gleichbeschaffener Meßgeräte, stichprobenweise als Sammelprüfung nach statistischen Methoden vorgenommen werden. Die Sammelprüfung muß für die einzelnen Meßgerätearten durch Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a gestattet sein.

(4) Die Angaben geeichter Meßgeräte gelten innerhalb der nach § 9 Abs. 2, 3 und 5 festgelegten Fehlergrenzen als richtig, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt wird.

§ 11

Verwendung von Meßgeräten

Meßgeräte müssen so aufgestellt, angeschlossen, gehandhabt und unterhalten werden, daß die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind.

§ 12

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben die zuständigen Behörden bei der Durchführung örtlicher Eichtage außerhalb der Amtsstelle zu unterstützen. Soweit erforderlich, haben sie insbesondere

1. geeignete Räume bereitzustellen,
2. Zeit und Ort der Eichungen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben,
3. Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gemeinden können von der zuständigen Behörde die Erstattung ihrer baren Auslagen verlangen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Erstattung der baren Auslagen an die Gemeinden regeln und hierfür Pauschalsätze festsetzen. Sie können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 13

Ermächtigung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Vorschriften zu erlassen über
 - a) das Verfahren der Eichung einschließlich der eichtechnischen Prüfung,
 - b) die Stempel und Zeichen der zuständigen Behörden,
 - c) die Pflichten des Besitzers eines Meßgeräts bei der Eichung oder besonderen Prüfung der meßtechnischen Eigenschaften,

- d) die Aufstellung, den Anschluß, die Handhabung und die Unterhaltung von Meßgeräten sowie die Überprüfung von Meßergebnissen nach der Zulassung, Eichung oder sonstigen Prüfung,
 - e) die Ausnutzung von Fehlergrenzen,
 - f) die Kennzeichnung der Meßgeräte nach § 7 Abs. 2,
 - g) die Kennzeichnung gewarteter, instandgesetzter oder geprüfter Meßgeräte,
 - h) die Verwendung von Meßgeräten bestimmter Genauigkeitsklassen,
2. zur Gewährleistung der Meßsicherheit die Gültigkeitsdauer der Eichung zu befristen sowie die Wiederholung von Prüfungen oder die Häufigkeit von Wartungsarbeiten vorzuschreiben,
 3. zum Schutze des Verbrauchers vorzuschreiben, daß bei Abfüllmaschinen Kontrollmeßgeräte zur Überprüfung von Füllmengen bereitzustellen sind und Vorschriften über die Anforderungen an die Kontrollmeßgeräte zu erlassen,
 4. zur Erleichterung des Handelsverkehrs vorzuschreiben, daß für die in § 1 genannten Größen, die nicht mit Meßgeräten bestimmt sind, Werte angegeben werden dürfen, und Vorschriften über die Anforderungen an die Geräte oder über sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Richtigkeit zu erlassen,
 5. zur Erleichterung des Handelsverkehrs Vorschriften zu erlassen über die Verwendung
 - a) von Meßgeräten, die nicht oder nicht nur in gesetzlichen Einheiten anzeigen, und über die an diese Meßgeräte zu stellenden Anforderungen,
 - b) von Meßgeräten, die in anderen Staaten zugelassen, geeicht oder sonst geprüft sind,
 6. zur Erleichterung des Handels mit Getreide
 - a) den Begriff der Schüttdichte von Getreide zu definieren und ein Verfahren zu ihrer Bestimmung vorzuschreiben,
 - b) eine Bezeichnung für diese Größe festzulegen und zu schützen und
 - c) die Verwendung dieser Größe im geschäftlichen Verkehr vorzuschreiben,
 soweit dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist,
 7. zum Zwecke der Energieersparnis die Pflicht zur Verwendung bestimmter Meßgerätearten oder Meßverfahren zur Bestimmung der thermischen Energie vorzuschreiben.
- (2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 erläßt der Bundesminister für Wirtschaft, soweit Belange des Umweltschutzes oder des Strahlenschutzes berührt sind (§ 8 Abs. 4 Nr. 1 und 2), im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Jugend, Familie und Gesundheit, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Zweiter Abschnitt

Fertigpackungen und Schankgefäße

§ 14

Begriffsbestimmungen für Fertigpackungen

(1) Fertigpackungen im Sinne dieses Gesetzes sind Erzeugnisse in Verpackungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. Füllmenge die Menge, die eine einzelne Fertigpackung enthält,
2. Nennfüllmenge die auf oder neben der Fertigpackung angegebene Menge,
3. Inverkehrbringen das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder Feilhalten.

§ 15

Anforderungen an Füllmengen

(1) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur so hergestellt werden, daß die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet (mittlere Füllmenge) und nach § 17 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a festgelegte Minusabweichungen nicht überschreitet.

(2) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur eingeführt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, wenn die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet und nach § 17 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a festgelegte Minusabweichungen nicht überschreitet.

(3) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge müssen, wenn sie erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, eine Füllmenge enthalten, die zu diesem Zeitpunkt eine nach § 17 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a festgelegte unterste Minusabweichung nicht überschreitet.

§ 16

Mengenkennzeichnung

(1) Fertigpackungen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf ihnen leicht erkennbar und deutlich lesbar die Menge nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl oder in einer anderen Größe angegeben ist. Fertigpackungen mit Lebensmitteln, Futtermitteln für Heimtiere und freilebende Vögel, Wasch- und Reinigungsmitteln, kosmetischen Mitteln, Putz- und Pflegemitteln, Klebstoffen, gebrauchsfertigen Lacken und Anstrichmitteln, Mineralölen und Brennstoffen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf ihnen die Menge des Erzeugnisses nach Gewicht oder Volumen angegeben ist. Sofern nicht in Rechtsvorschriften die Angabe in bestimmten Größen vorgeschrieben ist, hat die Angabe nach Satz 1 oder Satz 2 der allgemeinen Verkehrsauffassung zu entsprechen.

(2) Wer Fertigpackungen zum alsbaldigen Verkauf überwiegend von Hand herstellt und sie feilhält, darf die Menge des Erzeugnisses durch ein Schild auf oder neben den Fertigpackungen angeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit andere Rechtsvorschriften Bestimmungen über eine Mengenkennzeichnung enthalten.

§ 17

Packungsgestaltung

Fertigpackungen müssen so gestaltet sein, daß sie keine größere Füllmenge vortäuschen, als in ihnen enthalten ist.

§ 17 a

Ermächtigung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zum Schutze der Verbraucher zu bestimmen, daß
 - a) die zulässigen Abweichungen und Streuungen der Füllmengen von Fertigpackungen zu begrenzen sind,
 - b) zur Einhaltung der Vorschriften des § 15 oder des § 17 b oder einer auf Grund des Buchstaben a erlassenen Rechtsverordnung von den Betrieben geeignete Kontrollen durchzuführen, ihre Ergebnisse aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen aufzubewahren und der für die Überwachung zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen sind,
 - c) Fertigpackungen nur in bestimmten Nennfüllmengen oder nur unter Verwendung bestimmter Behältnisse bestimmten Volumens oder bestimmter Abmessungen in den Verkehr gebracht werden dürfen,
 - d) in Betrieben, die Fertigpackungen in den Verkehr bringen, geeignete Meßgeräte oder Kontrolleinrichtungen zur Prüfung der Füllmenge der Fertigpackungen bereitzuhalten und zu verwenden sind,
 - e) die Nennfüllmenge von Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen nur in bestimmten Größen anzugeben ist,
 - f) auf Packungen, die aus mehreren einzelnen Fertigpackungen bestehen (Sammelpackungen), zusätzlich die Anzahl dieser Fertigpackungen und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackung anzugeben sind,
 - g) § 7 Abs. 1 Nr. 1, die §§ 14 bis 17 sowie die auf Grund des § 17 a erlassenen Vorschriften auf unverpackte Backwaren gleichen Gewichts und andere Verkaufseinheiten ohne Umhüllung sowie auf das Abtropfgewicht von Lebensmitteln entsprechend anzuwenden sind,
2. zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen zu bestimmen, daß § 7 Abs. 1 Nr. 1, die §§ 15 und 16

sowie die nach Absatz 1 erlassenen Vorschriften nicht anzuwenden sind auf

- a) Fertigpackungen, die eingeführt oder ausgeführt werden, sonst in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden oder für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind,
 - b) Fertigpackungen, die an Letztverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden,
 - c) Gratisproben und geeichte Behältnisse,
3. zur Verbesserung der Information des Verbrauchers oder zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen bei Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen die Füllmengenangabe abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu regeln, die Angabe einer anderen Menge als der Füllmenge vorzuschreiben oder zuzulassen oder von der Füllmengenangabe freizustellen,
 4. zur Erleichterung des Preisvergleichs und zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften vorzuschreiben, daß und auf welche Art und Weise bei Fertigpackungen, die zur Abgabe an Letztverbraucher feilgehalten werden, der Preis für ein Kilogramm, einen Liter, einen Meter oder einen Quadratmeter des Erzeugnisses oder eines wertbestimmenden Bestandteils des Erzeugnisses oder der Preis für einen Teil oder ein Vielfaches dieser Menge (Grundpreis) anzugeben ist; dem Feilhalten darf das Angebot nach Katalogen oder Warenlisten und die Werbung unter Angabe von Preisen gleichgestellt werden,
 5. zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen bestimmte Größenwerte für die Nennfüllmenge von Fertigpackungen oder das Volumen von Packmitteln festzulegen,
 6. für Fertigpackungen, die nach anderen Größen als Gewicht oder Volumen abgegeben werden, anstelle der in § 15 vorgeschriebenen Regelung andere Anforderungen an die Genauigkeit der Menge festzulegen,
 7. zur Durchführung der §§ 14 bis 16 Vorschriften zu erlassen über
 - a) Art, Form und Schriftgröße der Angaben nach § 16,
 - b) die Angabe des Herstellers der Fertigpackung oder desjenigen, der sie in Verkehr bringt, sowie die Angabe sonstiger in Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Meß- und Prüfverfahren vorgesehener Zeichen,
 - c) die Angabe des Volumens von Behältnissen nach Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 5 sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse einzuhaltenden Anforderungen an die Volumen,
 - d) die Angabe des Volumens, des Randvollvolumens oder der Füllhöhe, eines von der Physikalisch-

Technischen Bundesanstalt anerkannten Herstellerzeichens und sonstiger Kennzeichen auf formbeständigen Behältnissen für Fertigpackungen mit flüssigen Füllgütern (Maßbehältnisse), die Erteilung des Herstellerzeichens und das Verfahren für die Erteilung sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse einzuhaltenden Anforderungen an die Genauigkeit des Volumens,

- e) die Temperatur, auf die das Volumen des Erzeugnisses bei der Füllung zu beziehen ist,
 - f) sonstige für eine einheitliche Bestimmung der Füllmenge erhebliche Bedingungen und Methoden,
 - g) die Art und den Umfang der Prüfung zur Überwachung der Einhaltung des § 15 und der auf Grund von Nummer 1 Buchstaben a und b und Nummer 7 Buchstabe d erlassenen Vorschriften,
8. Vorschriften zu erlassen über die Anerkennung der von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durchgeführten Stichprobenprüfungen zur Füllmengenkontrolle von Fertigpackungen und zur Kontrolle der Genauigkeit von Maßbehältnissen sowie zur Anerkennung der von ihnen erteilten Herstellerzeichen für Maßbehältnisse, soweit dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist und dem Schutz des Verbrauchers oder der Erleichterung des Warenverkehrs dient,
 9. zur Erleichterung der Herstellung von Fertigpackungen und des Handels mit Fertigpackungen zu bestimmen, daß § 7 Abs. 1 Nr. 1, die §§ 15 und 16 sowie die zur Durchführung der §§ 15 und 16 erlassenen Vorschriften auf Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von weniger als 5 Gramm oder Milliliter und von mehr als 10 Kilogramm oder Liter ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind.
 - (2) Vor dem Erlaß von Verordnungen nach Absatz 1 soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gehört werden.

§ 17 b

Offene Packungen

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und die §§ 15 bis 17 sowie die auf Grund des § 17 a erlassenen Vorschriften sind auf offene Packungen, die in Abwesenheit des Käufers abgefüllt werden, entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 15 Abs. 3 dürfen nachfüllbare offene Packungen gleicher Nennfüllmenge auch auf einer nachfolgenden Handelsstufe nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Füllmenge in diesem Zeitpunkt die für Fertigpackungen festgelegte unterste Minusabweichung nicht überschreitet.

§ 18

Kennzeichnung von Schankgefäßen

(1) Wer gewerbsmäßig Schankgefäße in den Verkehr bringt, hat

1. auf dem Schankgefäß einen Füllstrich, die Bezeichnung des durch den Füllstrich begrenzten Volumens,

das das Schankgefäß enthalten soll, und ein von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anerkanntes Herstellerzeichen aufzubringen und

2. die durch eine Rechtsverordnung nach § 19 festgesetzten Volumen und Fehlergrenzen für Schankgefäße einzuhalten.

Satz 1 gilt nicht für Schankgefäße, die zur Ausfuhr bestimmt sind.

(2) Schankgefäße dürfen nur verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie den Vorschriften des Absatzes 1 entsprechen.

(3) Schankgefäße sind Gefäße, die zum gewerbsmäßigen Ausschank von Getränken gegen Entgelt bestimmt sind und erst bei Bedarf gefüllt werden.

§ 19

Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zum Schutz der Verbraucher
 - a) bestimmte Volumen für Schankgefäße festzulegen,
 - b) Fehlergrenzen für das durch den Füllstrich begrenzte Volumen der Schankgefäße zuzulassen,
 - c) den Mindestabstand des Füllstrichs vom Rand des Schankgefäßes zu bestimmen,
2. zur Erleichterung der Verwendung von Schankgefäßen zu bestimmen, daß § 18 auf Schankgefäße
 - a) für Getränke, die unmittelbar vor dem Ausschank aus mehreren Getränken gemischt werden,
 - b) für Kaffee-, Tee-, Kakao- und Schokoladenge Getränke oder auf ähnliche Art zubereitete Getränke und für Kaltgetränke, die in Automaten durch Zusatz von Wasser hergestellt werden, nicht anzuwenden ist,
3. zur Durchführung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Vorschriften zu erlassen über
 - a) die Ausführung des Füllstrichs, die Bezeichnung des Volumens und das Herstellerzeichen,
 - b) die Anerkennung des Herstellerzeichens und das Verfahren für die Anerkennung,
4. zu bestimmen, daß § 18 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung auf Schankgefäße findet, die zur Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind, wenn dies zur Durchführung von Richtlinien erforderlich ist, die der Rat der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schankgefäße erlassen hat, und der Erleichterung des Warenverkehrs dient.

Dritter Abschnitt

Öffentliche Waagen und öffentliche Bestellung von Wägern

§ 20

Wäger an öffentlichen Waagen

(1) Wäger an Waagen, mit denen Wägegut Dritter für jedermann gewogen wird (öffentliche Waagen), sind öffentlich zu bestellen.

(2) Öffentlich bestellte Wäger können nur natürliche Personen sein.

§ 21

Beschränkung und Versagung der öffentlichen Bestellung, Sachkundeprüfung

(1) Ein Wäger wird für die Tätigkeit an öffentlichen Waagen bestellt. Die Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Bedingung oder Befristung erlassen oder mit einer Auflage verbunden werden.

(2) Die Bestellung eines Wägers ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Wäger die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der Wäger die erforderliche Sachkunde nicht nachweist oder
3. der Wäger minderjährig ist.

(3) Die Sachkunde ist durch eine Prüfung vor der zuständigen Behörde nachzuweisen.

§ 22

Verpflichtung

Öffentlich bestellte Wäger sind auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben als Wäger durch Eid zu verpflichten. Sieht sich der Wäger aus Glaubens- oder Gewissensgründen außerstande, einen Eid zu leisten, kann er eine andere Form der Beteuerung wählen.

§ 23

Anzeigepflicht

(1) Wer den Betrieb einer öffentlichen Waage anfängt oder einstellt, hat dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzuzeigen.

(2) Wer öffentlich bestellte Wäger beschäftigt, hat der zuständigen Behörde Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit dieser Wäger unverzüglich anzuzeigen.

§ 24

Beurkundung

Öffentlich bestellte Wäger haben die Ergebnisse ihrer Wägungen zu beurkunden.

§ 25

**Untersagung des Betriebs
von öffentlichen Waagen**

Der Betrieb einer öffentlichen Waage ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Inhabers eines Wägebetriebs oder einer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Person in bezug auf den Wägebetrieb dartun.

§ 26

Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Gewährleistung richtiger Wägungen den Betrieb der öffentlichen Waagen, die Pflichten des Inhabers des Wägebetriebs und das Aufbringen der zu wägenden Last zu regeln,
2. zur Gewährleistung der Unparteilichkeit Vorschriften über die Verpflichtung des öffentlich bestellten Wägers zu erlassen,
3. zur Durchführung der §§ 20 bis 25 Vorschriften zu erlassen über
 - a) das Verfahren für die öffentliche Bestellung und Verpflichtung der Wäger,
 - b) die Anforderungen an die Sachkunde der Wäger und das Prüfungsverfahren,
 - c) die Beurkundung der Wägungen und die Aufbewahrung der Unterlagen,
 - d) die Kennzeichnung der öffentlichen Waagen,
4. zu bestimmen, daß bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Nachweis der Sachkunde auch ohne Prüfung von der zuständigen Behörde als erbracht anzusehen ist, wenn dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist.

**Vierter Abschnitt
Zuständigkeiten**

§ 27

Behörden

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zuständig ist.

(2) Örtlich zuständig für die Eichung und sonstige Prüfung von Meßgeräten an der Amtsstelle ist jede nach Absatz 1 sachlich zuständige Behörde, bei der eine solche Amtshandlung beantragt wird.

§ 28

**Rechtsnatur und Organisation
der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt**

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft; sie ist eine Bundesoberbehörde.

§ 29

Aufgaben

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat zur Sicherung der Einheitlichkeit des gesetzlichen Meßwesens

1. die physikalisch-technischen Einheiten zu entwickeln und darzustellen,
2. Bauarten von Meßgeräten zuzulassen,
3. Normalgeräte und Prüfungshilfsmittel der zuständigen Behörden und der staatlich anerkannten Prüfstellen auf Antrag zu prüfen und
4. die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Landesbehörden sowie die staatlich anerkannten Prüfstellen zu beraten.

(2) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat ferner

1. das physikalisch-technische Meßwesen wissenschaftlich zu bearbeiten, insbesondere wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet zu betreiben und
2. Prüfungen und Untersuchungen auf dem Gebiet des physikalisch-technischen Meßwesens vorzunehmen.

Fünfter Abschnitt**Kosten, Auskunft und Nachschau**

§ 30

Kostenordnung für Amtshandlungen

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Gebühren und Auslagen für

1. die Zulassung von Meßgeräten und die Verlängerung der EWG-Bauartzulassung,
2. die Prüfung von Normalgeräten und Prüfungshilfsmitteln,
3. die Vornahme von Amtshandlungen nach den §§ 1 bis 5, 6 Abs. 2 bis 4 und 6, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 5, § 17 a Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe d, § 19 Nr. 3 Buchstabe b sowie den §§ 20 bis 22, 25 und 26,
4. die Beglaubigung von Meßgeräten (§ 6 Abs. 1),
5. die Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Amtshandlung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt

worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Amtshandlung veranlaßt hat.

(2) Die Gebühren sind nach dem personellen und sachlichen Aufwand der für die gebührenpflichtige Tätigkeit zuständigen Behörden zu bemessen. Sie dürfen jedoch nicht übersteigen

- a) 20 000 Deutsche Mark für eine Zulassung (Nummer 1),
- b) 10 000 Deutsche Mark für eine Prüfung von Normalgeräten und Prüfungshilfsmitteln (Nummer 2),
- c) 10 000 Deutsche Mark für eine Amtshandlung (Nummer 3) oder für eine Beglaubigung (Nummer 4),
- d) 2 000 Deutsche Mark für eine Überwachungsmaßnahme (Nummer 5).

(3) Erfordert die Zulassung (Nummer 1) einen überdurchschnittlichen personellen und sachlichen Aufwand, so kann die Gebühr bis zu 40 000 Deutsche Mark betragen.

§ 31

Kostenordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für die Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu erlassen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Nutzleistung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Nutzleistung veranlaßt hat.

(2) Die Gebühren sind nach dem personellen und sachlichen Aufwand für die Nutzleistung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes für den Antragsteller zu bemessen. Die Gebühr für eine Nutzleistung darf in der Regel 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Erfordert die Nutzleistung einen überdurchschnittlichen personellen und sachlichen Aufwand oder steht eine Gebühr von 20 000 Deutsche Mark in einem Mißverhältnis zu der wirtschaftlichen Bedeutung der Nutzleistung für den Antragsteller, so kann der Höchstsatz um den entsprechenden Mehrbetrag überschritten werden.

§ 32

Auskunft und Nachschau

(1) Die für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen verantwortlichen Personen haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, Grundstücke und Betriebsräume des Auskunftspflichtigen sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während

der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume und Unterlagen zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(3) Werden Fertigpackungen oder offene Packungen bei der Einfuhr oder dem sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes vom Importeur unmittelbar an den Handel geliefert, so ist der Händler verpflichtet, Prüfungen nach § 15 oder § 17 b oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 17 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in seinem Betrieb zu dulden und der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Werden Maßbehältnisse bei der Einfuhr oder dem sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes vom Importeur unmittelbar an den Abfüllbetrieb geliefert, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, Prüfungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 17 a Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe d zu dulden und der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden Fertigpackungen oder offene Packungen für Prüfungen nach den §§ 15, 17 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder § 17 b als Probe entnommen und zerstört, so ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, sofern sich kein Grund zur Beanstandung ergeben hat.

(5) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 33

Befugnis zur Auskunftserteilung

Die Zolldienststellen sind befugt, den Eichaufsichtsbehörden der Länder Auskünfte zu erteilen über die Einfuhr von Fertigpackungen, offenen Packungen, Maßbehältnissen, Schankgefäßen und Meßgeräten, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmt. Der Einfuhr steht das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes gleich. Das Postgeheimnis (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 34

Abwehr und Unterbindung von Zuwiderhandlungen

Zur Abwehr oder Unterbindung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen haben die Beauftragten der zuständigen Behörden die Befugnisse von Polizeibeamten. Die Landesregierungen können diese Befugnisse durch Rechtsverordnung einschränken. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Sechster Abschnitt Bußgeldvorschriften

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. Fertigpackungen oder offene Packungen, die entgegen § 17 oder § 17 b Satz 1 in Verbindung mit § 17 gestaltet sind, herstellt, herstellen läßt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
2. im geschäftlichen Verkehr für die in § 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Größen Werte angibt, ohne sie mit einem Meßgerät bestimmt zu haben, es sei denn, daß die Werte auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 nicht mit Meßgeräten bestimmt werden müssen,
3. im geschäftlichen Verkehr mit Meßgerätearten, die der Eichpflicht unterliegen, diese als geeicht oder beglaubigt bezeichnet, obwohl sie nicht von den zuständigen Behörden geeicht oder von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sind oder
4. planmäßig Fehlergrenzen, Abweichungen oder Streugrenzen zu seinem Vorteil ausnutzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht geeichte Meßgeräte entgegen den §§ 1, 2 oder 3 verwendet oder entgegen den §§ 1, 2 Abs. 3 oder § 3 bereithält,
2. entgegen § 4 Abs. 6 zugelassene Meßgeräte ohne die in der Bauartzulassung vorgeschriebene Bescheinigung oder Wartungs- und Gebrauchsanweisung in den Verkehr bringt,
3. entgegen einem einstweiligen Verbot nach § 9 Abs. 7 Meßgeräte in den Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt,
4. entgegen § 11 Meßgeräte so aufstellt, handhabt oder unterhält, daß die Richtigkeit der Messung oder das zuverlässige Ablesen der Anzeige nicht gewährleistet ist,
5. entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 Fertigpackungen mit einer zu geringen Füllmenge herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
6. a) entgegen § 15 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 b Satz 1, Fertigpackungen oder nicht nachfüllbare offene Packungen gewerbsmäßig erstmals in den Verkehr bringt,
b) entgegen § 17 b Satz 2 nachfüllbare offene Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, deren Füllmenge eine festgelegte unterste Minusabweichung überschreitet,
7. entgegen § 16 Abs. 1 nicht oder nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnete Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
8. nicht vorschriftsmäßige Schankgefäße entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder entgegen § 18 Abs. 2 zum gewerbs-

mäßigen Ausschank von Getränken gegen Entgelt verwendet oder bereithält,

9. eine Anzeige nach § 23 nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erstattet,
10. entgegen § 32 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder 2 eine Auskunft nicht, unvollständig oder unrichtig erteilt oder entgegen § 32 Abs. 2 oder 3 den Zutritt zu Grundstücken, Betriebsräumen oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet oder die in der Überwachung tätigen Personen nicht unterstützt,
11. nicht geeichte Meßgeräte entgegen § 40 Abs. 3 Nr. 1 verwendet oder bereithält oder entgegen § 40 Abs. 3 Nr. 2 in den Verkehr bringt oder
12. einer nach § 4 Abs. 2 oder 3, § 6 Abs. 6, den §§ 8, 9 Abs. 2 Satz 4, Abs. 5 oder 6, § 13 oder § 17 a, auch in Verbindung mit § 17 b, oder den §§ 19 oder 26 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 5 und 7 gelten auch bei offenen Packungen im Sinne des § 17 b Satz 1.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit das Gesetz von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ausgeführt wird, die Behörde oder Stelle, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 36

Einziehung

(1) Ist eine in § 35 bezeichnete Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können Gegenstände, die durch die Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden.

(2) § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Siebenter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 37

Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 38

Bezugnahme auf technische Regeln

Zur Festlegung technischer Anforderungen und Prüfverfahren kann in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. Hierbei sind in der Rechtsverordnung das Datum der Veröffentlichung und die Bezugsquelle anzugeben.

§ 39

Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) Die Eichung und die eichamtliche Beglaubigung eines Meßgeräts vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt im bisherigen Umfang als Eichung im Sinne dieses Gesetzes; die Zulassung eines Meßgeräts vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt im bisherigen Umfang als Zulassung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die amtliche Beglaubigung oder amtliche Prüfung von Meßgeräten für Elektrizität vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt im bisherigen Umfang als Beglaubigung im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung eines Wägers an öffentlichen Waagen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt als öffentliche Bestellung im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Die Verpflichtung und Vereidigung der Leiter von Elektrischen Prüfmännern, Prüfmamtsaußenstellen und Nebenprüfmännern sowie ihrer Stellvertreter, gilt als öffentliche Bestellung im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Befugnisse und Verpflichtungen der Elektrischen Prüfmänner, Prüfmamtsaußenstellen und Nebenprüfmänner gelten im bisherigen Umfang weiter. Die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung und amtlichen Prüfung von Meßgeräten für Elektrizität gilt als Befugnis zur Beglaubigung im Sinne von § 6.

§ 40

Übergangsvorschriften für Meßgeräte und Fertigpackungen

(1) Die §§ 1 und 6 Abs. 1 gelten bis

1. zum 1. Juli 1985 nicht für Wärmezähler, die am 1. Juli 1980 bereits im Versorgungsnetz angeschlossen waren,
2. zum 1. Januar 1986 nicht für Warm- und Heißwasserzähler, die am 1. Januar 1981 vom Hersteller bereits in den Verkehr gebracht waren.

(2) § 1 gilt nicht für Meßgerätearten zur Bestimmung des Gehalts, die am 1. Januar 1985 nicht eichfähig sind.

Die §§ 2 und 3 gelten nicht für Meßgerätearten, die am 1. Januar 1985 nicht eichfähig sind. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an die §§ 1 bis 3 auch für diese Meßgerätearten gelten, wenn technische Gründe der Eichung dieser Meßgerätearten nicht mehr entgegenstehen.

(3) Geeicht sein müssen

1. Meßgeräte zur Bestimmung der Masse, des Volumens, des Drucks, der Dichte oder der aus einer Dichtemessung abgeleiteten Gehaltsangaben, Thermometer, Blutdruckmeßgeräte und Augentonometer, wenn sie bei der Ausübung der Heilkunde, der Zahnheilkunde oder Tierheilkunde verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können,
2. Augentonometer, Blutdruckmeßgeräte, Thermometer zur Bestimmung der Temperatur des menschlichen oder tierischen Körpers, Blutmischpipetten und Zellenzählkammern, wenn sie zur Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht werden,

soweit nicht der Bundesminister für Wirtschaft in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 und 3 eine neue Regelung trifft.

(4) Soweit Prüfstellen nach § 6 vor dem 2. März 1985 staatlich anerkannt worden sind, kann die Anerkennung auch nachträglich mit einer Auflage verbunden werden.

(5) Die §§ 17, 17 b und 35 Abs. 2 Nr. 8 a und Abs. 3 gelten in der bis zum 1. März 1985 geltenden Fassung fort, bis sie vom Bundesminister für Wirtschaft in einer Rechtsverordnung nach § 17 a aufgehoben werden.

§ 41

Bezugnahme auf Vorschriften

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Bundesrechts auf Vorschriften des Maß- und Gewichtsgesetzes verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 42

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 8, ausgegeben am 14. Februar 1985**

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 85	Bekanntmachung des deutsch-israelischen Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung	378
23. 1. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	380
25. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 8, 11, 12, 16, 19, 22, 26, 29, 81, 87, 88, 97, 99 und 105 der Internationalen Arbeitsorganisation	382
28. 1. 85	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen Nr. 3 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft	383
28. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 56 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Schiffsleute	384
28. 1. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung des deutsch-österreichischen Vertrags über zoll- und paßrechtliche Fragen (Berichtigung)	384
28. 1. 85	Bekanntmachung der deutsch-jugoslawischen Vereinbarung über die gegenseitige Befreiung der bei deutschen beziehungsweise jugoslawischen Kultur- und Informationszentren im anderen Land tätigen Arbeitnehmer von der Arbeitserlaubnis	385
29. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	385
29. 1. 85	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949)	386
29. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	387
29. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	388
29. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	388
29. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen	389
30. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	389
30. 1. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit	390

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Neuauflagen
erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1984 – Format DIN A4 – Umfang 428 Seiten

Die Neuaufgabe 1984 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten, soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1984 – Format DIN A4 – Umfang 476 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 28,35 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.